

## **PI POWER INTERNATIONAL LIMITED**

(die "Gesellschaft")

### **BEKANNTGABE EINER ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG**

(deutsche Übersetzung: nur die ebenfalls abgedruckte englische Fassung ist verbindlich)

Hiermit wird bekanntgegeben, dass eine ordentliche Hauptversammlung (Annual General Meeting) der PI Power International Limited (die "Gesellschaft") in Übereinstimmung mit Jersey Gesellschaftsrecht (Jersey Companies Law, 1991) und der Satzung der Gesellschaft im Hilton Vienna Hotel, Am Stadtpark 1, 1030 Wien am 22. Juni 2010 um 10:00 Uhr (österreichische Zeit) stattfindet, um folgende Beschlüsse der Gesellschaft zu diskutieren und gegebenenfalls zu beschließen:

### **BESCHLÜSSE MIT EINFACHER BESCHLUSSMEHRHEIT**

#### **Genehmigung des Jahresabschlusses**

1. DASS, der Jahresabschluss der Gesellschaft, der Directors' Report und der Bericht des Abschlussprüfers für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009, wie der Hauptversammlung vorgelegt, bestätigt und genehmigt werden.

#### **Bestellung der Abschlussprüfer**

2. DASS, Grant Thornton Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft ernannt wird und dass das Board of Directors ermächtigt wird die Vergütung der Grant Thornton Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH, Wien, festzulegen.

#### **Bestellung von Direktoren**

3. DASS James Shinehouse als Director der Gesellschaft und als geschäftsführender Director der Gesellschaft bestellt wird.
4. DASS Richard Boléat als Director der Gesellschaft bestellt wird.
5. DASS George Baird als Director der Gesellschaft bestellt wird.
6. DASS Murdoch McKillop als Director der Gesellschaft bestellt wird.

### **BESCHLÜSSE MIT BESONDERER BESCHLUSSMEHRHEIT**

#### **Bonussystem**

7. DASS die Gesellschaft ein Erfolgsprämienystem (das "System") für die Personen einrichtet, die am Tag dieser Bekanntgabe Directors der Gesellschaft sind, oder

Führungsaufgaben für die Gesellschaft wahrnehmen (die "Derzeitigen Direktoren"), das folgende Rahmenbedingungen aufweist:

- (a) die Gesellschaft wird einen Cash Erfolgsprämien Pool für die Derzeitigen Direktoren einrichten (der "Derzeitige Direktoren Pool"), der sich so bestimmt, dass der Betrag um den "A" EUR 350.000.000 übersteigt mit 1% multipliziert wird; wobei

"A" die Summe der von der Gesellschaft an die Zertifikatsinhaber zwischen 21. April 2009 und 31 März 2011 ausgezahlten Barausschüttungen darstellt, wobei jede dieser Barausschüttungen zunächst durch Anwendung eines Diskontsatzes von 15% p.a. bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ausschüttung tatsächlich von der Gesellschaft gezahlt wird, insofern angepasst wird, dass sich daraus der Barwert einer derartigen Barausschüttung zum 21. April 2009 ergibt;

- (b) sofern "A" mehr als EUR 385.000.000 beträgt, wird eine Zahlung der Gesellschaft an den Derzeitigen Direktoren Pool dann fällig, wenn eine Barausschüttung von der Gesellschaft an die Zertifikatsinhaber erfolgt;
- (c) Zahlung aus dem Derzeitigen Direktoren Pool erfolgen am Ende eines Kalenderquartals unter Berücksichtigung aller Barausschüttungen, die in diesem Quartal gezahlt wurden (ein "Prämien-Zahltag");
- (d) für den Fall dass ein Derzeitiger Direktor zurücktritt oder aus seinem Amt abgewählt wird, hat er kein Anrecht auf weitere Zahlungen aus dem System und sämtliche Beträge, die Teil des Derzeitigen Direktoren Pools sind und ohne einen derartigen Rücktritt oder eine derartige Abwahl an diesen Director ausgezahlt würden, werden nicht auf die verbleibenden Directors umverteilt, sondern gelten als Aktiva der Gesellschaft wodurch der Derzeitige Direktoren Pool entsprechend gekürzt wird; und
- (e) sofern die Gesellschaft nicht spätestens am 31. März 2011 aufgelöst ist, wird das Schema beendet und die Gesellschaft wird im Wege einer Abstimmung in einer Hauptversammlung entscheiden, ob das Schema weitergeführt oder ersetzt wird.

8. DASS, vorbehaltlich der Genehmigung des Beschlusses Nr. 7., die Gesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen des Schemas an jedem Prämien-Zahltag folgende Zahlungen tätigt:

- (a) 43% des Derzeitigen Direktoren Pools an James Shinehouse; und

- (b) 38% des Derzeitigen Direktoren Pools an die nicht geschäftsführenden Directors der Gesellschaft Murdoch McKillop, George Baird und Richard Boléat; und
  - (e) 19% des Derzeitigen Direktoren Pools an diejenigen der Personen, die Führungsaufgaben für die Gesellschaft ausüben und nicht in den Absätzen (a) und (b) genannt sind, die von den Directors im freien Ermessen ausgewählt werden;
9. DASS, vorbehaltlich der Genehmigung der Beschlüsse Nr. 7. und 8., die Gesellschaft jeweils zu dem Zeitpunkt an dem die Derzeitigen Directors eine Zahlung aus dem Derzeitigen Direktoren Pool erhalten eine Bonuszahlung an Fred Duswald (ein ehemaliger Director) tätigt, und zwar in Höhe von 33,33% der zu diesem Zeitpunkt erfolgenden Gesamtzahlung an alle nicht geschäftsführenden Directors, wie in Beschlusspunkt 8 (b) angeführt.
9. DASS, vorbehaltlich der Genehmigung der Beschlüsse Nr. 7. und 8., die Gesellschaft jeweils zu dem Zeitpunkt an dem die Derzeitigen Directors eine Zahlung aus dem Derzeitigen Direktoren Pool erhalten eine Bonuszahlung an Wilfried Hassler (ein ehemaliger Director) tätigt, und zwar in Höhe von 44,33% der zu diesem Zeitpunkt erfolgenden Gesamtzahlung an alle nicht geschäftsführenden Directors, wie in Beschlusspunkt 8 (b) angeführt.

**James Shinehouse e.h.**  
**Geschäftsführender Director**  
**im Auftrag des Boards**

Datum: 3. Juni 2010

Unternehmenssitz: 17 Esplanade, St Helier, Jersey

### **Anmerkungen zur Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung:**

1. Zur Annahme Beschlusses mit besonderer Beschlussmehrheit ist eine Mehrheit von zumindest 2/3 (66,6%) der abgegebenen Stimmen notwendig. Ein Beschluss mit einfacher Beschlussmehrheit bedarf der einfachen Mehrheit (mehr als 50%) der JA-Stimmen.
2. Jeder Aktionär, der zur Teilnahme und Stimmabgabe bei der ordentlichen Hauptversammlung berechtigt ist, kann auch einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen, die in seinem Namen teilnehmen und abstimmen können. Ein solcher Bevollmächtigter hat nicht notwendigerweise ein Aktionär oder Inhaber von Zertifikaten der Gesellschaft zu sein. Die Bestellung eines Bevollmächtigten hindert einen Aktionär nicht daran, an der ordentlichen Hauptversammlung persönlich teilzunehmen und seine Stimme abzugeben. Inhaber von Zertifikaten sind keine Aktionäre der Gesellschaft und müssen das unten beschriebene Verfahren einhalten.
3. Um entsprechend rechtsgültig zu sein, muss jedes Vollmachtsformular durch einen Aktionär unterfertigt werden und die Vollmacht oder sonstige Ermächtigung, auf deren Grundlage es unterzeichnet wird, oder eine beglaubigte Kopie einer solchen Vollmacht, 48 Stunden vor dem festgelegten Beginn der ordentlichen Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden. Der Sitz der Gesellschaft ist 17 Esplanade, St. Helier, Jersey. Dessen ungeachtet müssen die Inhaber von Zertifikaten die in Punkt 17 näher beschriebene "Empfangsfrist" einhalten.
4. Wird eine Aktie von mehreren Inhabern gemeinschaftlich gehalten, wird nur die Stammabgabe des "Seniors" berücksichtigt, unabhängig ob diese persönlich oder über einen Bevollmächtigten abgegeben wird, unter Ausschluss der Stimmen der anderen Mitinhaber. Zur Feststellung des "Seniors" ist die Reihenfolge in welcher die jeweiligen Namen der Mitinhaber im Aktienregister der Gesellschaft betreffend der Aktie genannt werden, ausschlaggebend.
5. Zwei anwesende oder vertretene, für die ordentliche Hauptversammlung stimmberechtigte Personen stellen ein ausreichendes Quorum dar.
6. Sowohl Inhaber von Namensaktien (ordinary shares) der Gesellschaft ("**Aktionäre**"), als auch Inhaber von Namensaktien (ordinary shares), welche durch österreichische Hinterlegungszertifikate repräsentiert werden (Austrian Depositary Certificates ("**ADCs**")) (die "**ADC-Inhaber**") können einen oder mehrere Bevollmächtigte (welche Aktionäre oder Inhaber von Zertifikaten sein müssen) bestimmen, die für sie an der ordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen und ihre Stimmen abgeben.
7. Ein Brief des Vorsitzenden (Chairman) mit Details, die Bekanntmachung der ordentlichen Hauptversammlung und die Dokument, auf die darin Bezug genommen wird, sind auf der Website der Gesellschaft unter [www.powerinternational.eu](http://www.powerinternational.eu) verfügbar. Sofern es Probleme beim Zugang zu dieser Website gibt oder der Wunsch nach Übersendung einer Kopie dieser Dokumente auf anderer Weise besteht, wird um Kontaktaufnahme mit Metrum Communications unter [m.lipa@metrum.at](mailto:m.lipa@metrum.at) ersucht.
8. Eine Kopie des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie Kopien des Director's Reports für dieses Geschäftsjahr und des Berichts des Abschlussprüfers für diesen Jahresabschluss (zusammen, der "**Jahresabschluss**") wurden allen vorgenannten Personen am 1. Juni 2010 zur Verfügung gestellt. Sofern es Probleme beim Zugang zu dieser Website gibt oder der Wunsch nach Übersendung einer Kopie dieser Dokumente auf anderer Weise besteht, wird um Kontaktaufnahme mit Metrum Communications unter [m.lipa@metrum.at](mailto:m.lipa@metrum.at) ersucht.
9. Zum Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung (Annual General Meeting) beträgt das Kapital (share capital) der Gesellschaft EUR 600.000.000,- und ist

eingeteilt in 60.000.000 voll einbezahlte Namensaktien (ordinary shares) ohne Nennbetrag. Alle 60.000.000 Namensaktien (ordinary shares) sind mit Stimmrecht ausgestattet; derzeit sind keine stimmrechtslosen Aktien (shares) ausgegeben. Jede Aktie (share) gewährt eine Stimme. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Versammlung bestehen somit insgesamt 60.000.000 Stimmrechte.

10. Diese Bekanntmachung und die Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) erläutern im Detail die Vorkehrungen für die Teilnahme an und die Stimmabgabe bei der ordentlichen Hauptversammlung sollten zeitnah und sorgfältig studiert werden, damit Sie, sofern Sie es wünschen, die darin für die Teilnahme und Bevollmächtigung vorgesehenen Fristen einhalten können. Wenn Sie Fragen zu diesem Prozess haben, kontaktieren Sie bitte Metrum Communications unter [m.lipa@metrum.at](mailto:m.lipa@metrum.at).
11. Um die Organisation der ordentlichen Hauptversammlung zu erleichtern, ersuchen wir Sie etwaige Fragen in Bezug auf die Beschlüsse vorab an Metrum Communications unter [m.lipa@metrum.at](mailto:m.lipa@metrum.at) zu übermitteln oder vor Beginn der ordentlichen Hauptversammlung am Versammlungsort abzugeben.
12. Zum Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung hält die Gesellschaft 2.120.062 ADCs, die Aktien der Gesellschaft vertreten, welchen zwar Stimmrecht zukommt, deren Stimmrechte jedoch von der Gesellschaft bei der ordentlichen Hauptversammlung nicht ausgeübt werden.
13. Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ("**OeKB**") ist als Aktionär der Gesellschaft eingetragen und hält für die ADC-Inhaber 59.999.997 Namensaktien (ordinary shares); diese werden durch 59.999.997 ADCs mit der ISIN AT0000A05W59 vertreten, welche an das Publikum ausgegeben wurden. Meinl Power Management Limited ist als Aktionär der Gesellschaft eingetragen und hält eine Aktie. Die Meinl Bank AG ist als Aktionär der Gesellschaft eingetragen und hält eine Aktie. Herr Wolfgang Vilsmeier ist als Aktionär der Gesellschaft eingetragen und hält eine Aktie.
14. Zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung sind nur die registrierten Aktionäre der Gesellschaft direkt berechtigt. Weil jedoch alle von OeKB gehaltenen Aktien durch ADCs vertreten werden, gewährt die OeKB die ihr zustehenden Rechte aus diesen Aktien den Inhabern dieser ADCs. ADC-Inhaber sind berechtigt an der ordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen und ihre Stimmrechte aufgrund des Depositary Agreements auszuüben, wenn sie
  - (a) die OeKB anweisen, einen Bevollmächtigten für jene Namensaktien (ordinary shares), auf die sich ihre ADCs beziehen, zu ernennen; und
  - (b) ihre ADCs vor der ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung an der Hauptniederlassung einer österreichischen Bank hinterlegen.
15. ADCs gelten auch dann als ordnungsgemäß hinterlegt, wenn diese von anderen Banken, einschließlich ausländischen Banken, mit ausdrücklicher Zustimmung einer österreichischen Hinterlegungsstelle bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung gesperrt werden.
16. Zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung hat jeder Inhaber von ADCs das von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form), welches von der Website der Gesellschaft unter [www.powerinternational.eu](http://www.powerinternational.eu) bezogen werden kann, vollständig auszufüllen und zu unterfertigen. Das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) muss bis spätestens 16. Juni 2010, 18:00 Uhr (österreichische Zeit) der depotführenden Bank zur Veranlassung der Sperre der ADCs und Unterfertigung des Formulars übermittelt werden.

17. Das vollständig ausgefüllte, sowohl vom ADC Inhaber als auch von der kontoführenden Bank unterfertigte Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) ist von der kontoführenden Bank auf Anweisung des ADC-Inhabers per Telefax (Nr. +43 (0)1 8900 500 66) an die Gesellschaft so rechtzeitig zu senden, dass es bis spätestens 16. Juni 2010, 18:00 Uhr (österreichische Zeit) einlangt (die "Empfangsfrist"). Die Gesellschaft wird der OeKB schriftlich Mitteilung über die bis zum Ablauf der Empfangsfrist von der Gesellschaft erhaltenen Registrierungs- und Vollmachtsformulare erstatten. Aufgrund dieser Mitteilung wird die OeKB eine Sammelvollmacht (composite proxy) erstellen, aufgrund der es den in den Registrierungs- und Vollmachtsformularen (proxy form), die bis zum Ablauf der Empfangsfrist von der Gesellschaft empfangen wurden, genannten Personen ermöglicht an der ordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen und die Stimmrechte auszuüben, welche auf die Namensaktien (ordinary shares) auf die sich die ADCs der ADC-Inhaber beziehen, entfallen.
18. Beabsichtigt der ADC-Inhaber selbst – als Bevollmächtigter in Bezug auf die Namensaktien (ordinary shares), welche durch seine ADCs repräsentiert werden - an der ordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen, so sind Angaben über die Stimmenausübung im Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) nicht erforderlich. Der ADC-Inhaber kann auch einen Vertreter als Bevollmächtigten in Bezug auf die Namensaktien (ordinary shares), welche durch die ADCs repräsentiert werden, bestellen, um eine ordentliche Hauptversammlung für den ADC-Inhaber zu besuchen und diesen bezüglich der Stimmabgabe instruieren. Jeder Inhaber von ADCs, der das Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) entsprechend dieser Mitteilung ausfüllt und retourniert hat, ist berechtigt, an der ordentlichen Hauptversammlung selbst (sofern er seinen Namen im Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) vermerkt hat) oder durch eine bezeichnete dritte Person teilzunehmen und das auf die Namensaktien (ordinary shares), welche durch seine ADCs repräsentiert werden, entfallende Stimmrecht auszuüben.
19. Jeder ADC-Inhaber kann mit dieser Vollmacht (Proxy) entweder
  - (1) selbst an der ordentlichen Hauptversammlung teilnehmen und abstimmen oder
  - (2) den Vorsitzenden der ordentlichen Hauptversammlung bevollmächtigen, an seiner Statt, wie im Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) angegeben, abzustimmen oder
  - (3) einen Dritten zu benennen, der teilnehmen und abstimmen kann, wobei sich dieser Dritte bei der ordentlichen Hauptversammlung als Bevollmächtigter in Bezug auf die durch den ADC Inhaber gehaltenen ADCs auszuweisen hat.
20. Auf Kosten der Gesellschaft wird Herr Notar Dr. Alexander Michalek als unabhängiger Stimmrechtvertreter Stimmen und Anweisungen zur Stimmabgabe jener Aktionäre (shareholders) und ADC-Inhaber entgegen nehmen, welche einen unabhängigen Vertreter bestellen möchten. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird entsprechend der Weisungen, die vom ADC Inhaber im Registrierungs- und Vollmachtsformular (form of proxy) vorgegeben werden, abstimmen. Falls ADC Inhaber den unabhängigen Stimmrechtvertreter als deren Vertreter bestimmen möchten, so haben sie zu diesem Zweck den Namen des Notars Dr. Alexander Michalek an der hierfür vorgesehenen Stelle am Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) anzugeben.
21. Die ordentliche Hauptversammlung wird in Übereinstimmung mit Jersey Gesellschaftsrecht (Jersey Companies Law, 1991) und der Satzung der Gesellschaft abgehalten.